

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ (MA ATW) Anlage 4: Praktikumsordnung (Assistenz)	29.07.2021	7.36.05 Nr.9	S. 1
--	------------	---------------------	------

Ordnung für Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika:

Praktikumsordnung (Assistenz)

im Studiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“

mit dem Abschluss Master of Arts, des Fachbereichs 05 an der Justus-Liebig-Universität
Gießen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziel und Inhalt	1
§ 2 Durchführung der Assistenz	1
§ 3 Nachweis, Anerkennung und Bewertung	2

§ 1 Ziel und Inhalt

- (1) Diese Ordnung regelt das Praktikumsmodul (Assistenz) im Studiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“.
- (2) Den Studierenden sollen exemplarisch praxisorientierte Kenntnisse und Fertigkeiten aus künstlerischen und kulturellen Betrieben und anderen Einrichtungen zukünftiger Berufsfelder vermittelt werden. Durch die Aufnahme einer professionellen, besoldeten und zeitlich begrenzten Assistententätigkeit sollen professionelle Basiskennnisse in eigenverantwortlichen Tätigkeiten innerhalb bestehender Arbeitsprozesse und Organisationsformen erworben und vertieft werden.
- (3) Durch die Erfahrung mit praxisbezogenen Problemen wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer, sozialer Art im Kontext einer künstlerischen, berufsorientierten Praxis soll das Verständnis von Forschung und Lehre an der Universität gefördert und der Zusammenhang von Studium und Praxis im Hinblick auf ein zukünftiges Berufsfeld deutlich gemacht werden. Insbesondere sollen die Studierenden einen Einblick in die Verschiedenheiten künstlerisch-kreativer Arbeitsansätze und -prozesse, aber auch in betriebliche, organisatorische Zusammenhänge, Mitarbeiterführung, Management und Finanzierung gewinnen und an deren Durchführung unmittelbar beteiligt sein.
- (4) Berufspraktische Ausbildungen im Ausland, die den oben genannten Zielen und Inhalten entsprechen, sind empfehlenswert und werden gemäß § 3 anerkannt.
- (5) Für die Beratung zu den Praktika (Hospitanz im Bachelor-Studiengang bzw. Assistenz im Master-Studiengang) ist der/die Modulverantwortliche zuständig.

§ 2 Durchführung der Assistenz

- (1) Die Assistenz umfasst je nach Aufgabenbereich mindestens 4 Wochen und kann auch während der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden.
- (2) Für eine Assistenz eignen sich alle anerkannten künstlerischen und kulturellen Betriebe und andere Einrichtungen zukünftiger Berufsfelder des Studienganges „Angewandte Theaterwissenschaft“. In der Regel werden Tätigkeiten anerkannt in
 - Stadt- und Staatstheatern, Musiktheatern,
 - Einrichtungen des Funk-, Film-, Fernsehwesens,

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ (MA ATW) Anlage 4: Praktikumsordnung (Assistenz)	29.07.2021	7.36.05 Nr.9	S. 2
--	------------	---------------------	------

- Betrieben des Kulturmanagements,
- der Festivalorganisation sowie
- der Redaktion und im Verlagswesen.

Die/der Modulverantwortliche kann auch Tätigkeiten in anderen Einrichtungen genehmigen (Sondergenehmigungen), wenn dies aufgrund von Änderungen des Berufsfeldes des Studienganges „Angewandte Theaterwissenschaft“, die entweder durch Absolventenbefragungen, allgemein zugängliche Berufsinformationen oder andere geeignete Quellen bekannt wird, für die berufliche Orientierung der Studierenden sinnvoll ist. Einschlägige Assistenzen und Berufsausbildungen können ganz oder teilweise anerkannt werden. Grundsätzlich nicht anerkannt werden Assistenzen an nicht-öffentlich zugänglichen Produktionsstätten, z.B. innerhalb eines universitären Seminars oder künstlerischen Projekts.

(3) Vor Beginn einer Assistenz können sich die Studierenden durch die/den Modulverantwortliche/n beraten lassen und sich über empfohlene Tätigkeiten und Inhalte der gewählten Assistenz informieren.

§ 3 Nachweis, Anerkennung und Bewertung

(1) Die Anerkennung der Assistenz erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Dem Prüfungsausschuss muss eine Assistenzbescheinigung der/des Modulverantwortlichen vorgelegt werden. Diese Bescheinigung weist die erfolgreiche Teilnahme nach. Der Prüfungsausschuss kann die Aufgabe der Anerkennung der Assistenz gem. §14 Abs.2 AIB, §27 Abs.1 AIB an den/die Modulverantwortliche/n übertragen.

Dem Antrag auf Anerkennung der Hospitanz sind folgende Unterlagen im Original vorzulegen:

- a. Qualifizierte Zeugnisse, mindestens jedoch ein Arbeitsvertrag (z.B. Werkvertrag) der Einrichtung über Dauer, Inhalt und Vergütung der abgeleiteten Abschnitte der Assistenz;
- b. sofern zutreffend Sondergenehmigung sowie
- c. Qualifizierter und ein den formalen Ansprüchen genügender Assistenzbericht, bestehend aus einer gegliederten Beschreibung der Beobachtungen, Tätigkeiten und Erkenntnisse der künstlerischen und organisatorischen Zusammenhänge sowie deren kritische Reflexion
- d. Abschlusszeugnisse im Falle beruflicher Ausbildungen.

(2) Die Assistenz wird als bestanden/nicht bestanden bewertet.

(3) Kann es auf Grund der vorgelegten Unterlagen nicht zu einer Anerkennung kommen, so kann die/der Modulverantwortliche zusätzliche Auflagen beschließen.